

Gemeinde Heroldsbach



Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenordnung)

in der zurzeit gültigen Fassung
einschließlich der nachstehend aufgeführten Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.02.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Heroldsbach folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Präambel

Nach dem Satz eines führenden deutschen Mannes der Nachkriegszeit lebt die Demokratie vom Ehrenamt. Dies gilt nicht nur für den Staat, sondern vor allem für die unteren Gebietskörperschaften, insbesondere für die Gemeinden. Je kleiner das Gemeinwesen, desto besser ist die Bindung der Bürger zu ihm. In dem Bestreben, ihre Gemeinde so zu gestalten, dass sie mit Stolz in ihr leben können, sind sie zu größeren persönlichen Opfern bereit.

Auch in unserer Gemeinde hat sich der Opfersinn der Bürger in selbstloser oder unentgeltlicher Arbeit wiederholt dargestellt. Ohne Rücksicht auf Alter und Stand haben sich immer wieder Männer und Frauen gefunden, die ihre Arbeitskraft in den Dienst des gemeindlichen und gesellschaftlichen Lebens gestellt haben. All diesen Bürgerinnen und Bürgern zu gegebener Zeit zu danken, ist eine Ehrenpflicht der Gemeindevertretung. Dabei sollen auch jene ältere Bürgerinnen und Bürger mit eingeschlossen sein, die durch ein persönliches oder familiäres Ereignis die Anerkennung durch die Gemeinde verdienen.

In Würdigung aller für die Gemeinschaft in selbstloser Art geleisteter Arbeit, ob auf politischem, kulturellem, kirchlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet und in dem Bestreben, noch mehr Mitbürgerinnen und Mitbürger dafür zu motivieren, gibt sich die Gemeinde Heroldsbach die nachstehende Ehrenordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Formen der Ehrung	3
§ 2	Ehrenbürgerrecht	3
§ 3	Ehrenring	3
§ 4	Verdienstmedaille	3
§ 5	Ehrennadel	5
§ 6	Vorschlagsrecht	5
§ 7	Ehrungsveranstaltung	6
§ 8	Schlussbestimmungen	6
§ 9	Inkrafttreten	6

§ 1 Formen der Ehrung

Die Gemeinde Heroldsbach kennt die folgenden Formen der Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerwürde (§ 2)
2. Die Verleihung des Ehrenringes (§ 3)
3. Die Verleihung der Verdienstmedaille in den Stufen Gold, Silber und Bronze (§ 4)
4. Die Verleihung der Ehrennadel in den Stufen Gold, Silber und Bronze (§ 5)

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 GO). ²Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) ¹Das Ehrenbürgerrecht wird durch eine Urkunde verliehen und in würdiger und feierlicher Form ausgehändigt. ²Die Familie des zu Ehrenden wird geladen.
- (3) ¹Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Anwesen der Gemeinde Heroldsbach gemehrt haben.
- (2) Der goldene Ehrenring ist aus 14-karätigem Gold, er trägt ein stilisiertes Wappen der Gemeinde Heroldsbach. In der Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 4 Verdienstmedaille

- (1) ¹Für besondere Verdienste im öffentlichen Leben verleiht die Gemeinde die Verdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze. ²Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit erhabener Schrift „Heroldsbach“, auf der Rückseite in erhabener Schrift „Für Verdienste um Ansehen und Ehre der Gemeinde Heroldsbach“.

(3) Die Verdienstmedaille wird verliehen an

- a) **ausscheidende Bürgermeister** der Gemeinde Heroldsbach nach langjähriger Tätigkeit
 - in Gold für eine 18-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine 12-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine 6-jährige Tätigkeit
- b) **ausscheidende Gemeinderatsmitglieder** der Gemeinde Heroldsbach nach langjähriger Tätigkeit
 - in Gold für eine 24-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine 18-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine 12-jährige Tätigkeit
- c) **Vereinsvorsitzende** nach langjähriger Tätigkeit in einem örtlichen Verein bzw. einer Organisation
 - in Gold für eine mind. 30-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine mind. 20-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine mind. 10-jährige Tätigkeit
- d) **Mitglieder der Vorstandsschaft, insoweit Schatzmeister und Schriftführer**, nach langjähriger Tätigkeit in einem örtlichen Verein bzw. einer Organisation
 - in Gold für eine mind. 35-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine mind. 25-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine mind. 15-jährige Tätigkeit
- e) **Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehren** nach langjähriger Tätigkeit im aktiven Dienst
 - in Gold für eine 30-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine 20-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine 10-jährige Tätigkeit
- f) **Personen mit sonstigen außergewöhnlichen Verdiensten**, wie z. B. Zeiten in Funktionen als Abteilungsleiter, Schützenmeister, ehrenamtlicher Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzleiter in Vereinen und Organisationen, Zeiten in vergleichbaren kirchlichen und caritativen Ehrenämtern, die der Allgemeinheit dienen, nach langjähriger Tätigkeit in einem örtlichen Verein bzw. einer Organisation
 - in Gold für eine 40-jährige Tätigkeit
 - in Silber für eine 30-jährige Tätigkeit
 - in Bronze für eine 20-jährige Tätigkeit

§ 5 **Ehrennadel**

- (1) ¹Für besondere Leistungen, die im Rahmen von Wettbewerben errungen werden, verleiht die Gemeinde Heroldsbach die Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze. ²Sie wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (2) Die Ehrennadel für Meisterschaftssiege im Sport wird an Einwohner der Gemeinde Heroldsbach bzw. an Personen, die diese für einen örtlichen Verein errungen haben, in folgender Weise verliehen:
- a) auf **deutscher Ebene**:
- in Gold für die/den Erstplatzierte/n
 - in Silber für die/den Zweitplatzierte/n
 - in Bronze für die/den Drittplatzierte/n
- b) auf **bayerischer Ebene**:
- in Silber für die/den Erstplatzierte/n
 - in Bronze für die/den Zweitplatzierte/n
 - Drittplatzierte erhalten die Urkunde.
- (3) ¹Für die Bereiche Berufswettkampf, Bildung, Kultur, Forschung und dgl. wird entsprechend der errungenen Platzierung bei Meisterschaften die Ehrennadel in Gold (Erstplatzierung), Silber (Zweitplatzierung) und Bronze (Drittplatzierung) verliehen. ²Über eine andere Wertung des errungenen Sieges entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Bei Mannschaftssiegen wird jede/r Mannschaftsteilnehmer/in mit einer Ehrennadel und Urkunde bzw. mit einer Urkunde geehrt.

§ 6 **Vorschlagsrecht**

- (1) ¹Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts obliegt dem Ersten Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats. ²Eine Beschlussfassung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. ³Im Beschluss sind die wesentlichen Kriterien der Verdienste der auszuzeichnenden Person festzuhalten.
- (2) ¹Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille und der Ehrennadel können von den örtlichen Vereinen bzw. auch von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden. ²Die Vereine werden um Meldung von zu ehrenden Personen gebeten und von der Gemeinde angeschrieben.
- (3) Personen, die offensichtlich die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen (z. B. § 4 Abs. 3 Buchstaben a), b) und d) dieser Satzung), ist ein Beschluss des Gemeinderates nicht erforderlich.

§ 7 Ehrungsveranstaltung

- (1) Eine Ehrungsveranstaltung findet bei Vorliegen einer angemessenen Anzahl von ca. 20 zu bewilligenden Anträgen auf Ehrung, jedoch maximal einmal jährlich, statt. Die Ehegatten bzw. Lebensgefährten der zu ehrenden Personen werden zu diesen Ehrungsfeierlichkeiten ebenso eingeladen.
- (2) Zu Wettkampf feierungen werden auch die Trainer, Abteilungsleiter und der 1. Vorsitzende bzw. der Vorstand des betroffenen Vereines eingeladen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.
- (2) ¹Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. ²Musste der Beschluss über die Verleihung mit der Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden, so ist diese ebenso für den Widerruf des Ehrenzeichens erforderlich.
- (3) ¹Wird eine Person geehrt, die in dem zu bewertenden Zeitraum mehrere Anlässe für eine berechtigte Ehrung bietet, so wird nur die werthöchste Ehrung verliehen. ²Alle anderen Verdienste und errungenen Siege werden lobend erwähnt, wobei die o. g. Grundsätze zu beachten sind.
- (4) ¹Das gleiche Ehrenzeichen kann eine Person nur einmal erhalten. ²Wurde eine Person bereits mit einer Medaille oder Nadel geehrt, so kann sie bei einer weiteren Ehrung kein Ehrenzeichen mehr erhalten, das im Range unter dem Wert des bereits verliehenen Ehrenzeichens liegt bzw. gleichwertig ist. ³Die betroffene Person erhält dann eine Urkunde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrenzeichen Gemeinde Heroldsbach vom 16.02.2004 außer Kraft.

Heroldsbach, 31.08.2018

gez. Edgar Büttner
Erster Bürgermeister

